

1/4

Emissionserklärung

Vollständig ausgefüllt mit dem Baugesuch einreichen, Datenblätter pro Anlage nicht vergessen.

1. Betreiberadresse

2. Anlageadresse (falls verschieden von 1)

Zuständige Person: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

3. Emissionen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Feuerungsanlage(n) für Kohle oder reines Brennholz mit einer gesamten Feuerungs-wärmeleistung von weniger als 70 kW (entspricht einer Kesselnennleistung von etwa 60 kW oder 52'000 kcal/h).
Einreichen: Formular ohne Anhänge. Zuständig: Gemeinde
- Feuerungsanlage(n) für Gas und/oder Heizöl „extra leicht“ mit einer gesamten Feu-erungswärmeleistung von weniger als 300 kW (entspricht einer Kesselnennleis-tung von etwa 270 kW oder 230'000 kcal/h)
Einreichen: Formular ohne Anhänge. Zuständig: Gemeinde
- Feuerungsanlage(n) für Gas und/oder Heizöl „extra leicht“ mit einer gesamten Feu-erungswärmeleistung von über 300 kW bis 1000 kW (entspricht einer Kessel-nennleistung von etwa 270 bis 900 kW oder 230'000 bis 775'000 kcal/h).
Einreichen: Formular und Situationsplan (siehe Ziffer 5a).
Zuständig: Gemeinde
- Spezielle Feuerungsanlagen, die nicht schon genannt wurden.
Einreichen: Formular und Situationsplan (siehe Ziffer 5a)
Zuständig: Amt für Umwelt
- Prozessfeuerungen
Einreichen: Formular, Situationsplan (siehe Ziffer 5a) und vollständig ausgefüllte
Formulare A1 bis A4
Zuständig: Amt für Umwelt 2/4



4a) Feuerungsanlagen für Heizöl „extra leicht“ und Gas

Brennstoff: (Heizöl „extra leicht“ und/oder Gas): _____

Anzahl Heizkessel: _____

Gesamtnennleistung aller Feuerungsanlagen: _____

(in kW oder kcal/h)

Maximaler Brennstoffverbrauch pro Stunde: _____

Kaminhöhe(n) in Metern über Boden: _____

Kaminkoordinaten (Schweizer Landeskarte) _____

(nur bei Nennleistung > 1'000 kW resp. 780'000 kcal/h)

4b) Feuerungsanlagen für andere Brennstoffe

	Brennstoff Durchschnittlicher (Tonne/Jahr)	Verbrauch Maximaler Verbrauch (kg/h)
Heizöl Mittel		
- Qualität A	_____	_____
- Qualität B	_____	_____
Heizöl Schwer		
- Qualität A	_____	_____
- Qualität B	_____	_____
Kohle, Kohlebriketts, Koks		
- Qualität A	_____	_____
- Qualität B	_____	_____
Brennholz		
(unbehandelt, gut getrocknet)	_____	_____
Holzabfälle/behandeltes Holz		
(Spanplatten, verleimtes, beschichtetes oder lackiertes Holz)	_____	_____
Altöl		
_____	_____	_____
Papier		
_____	_____	_____
Sägemehl, Holzstaub,		
(lose oder gepresst), Pellets	_____	_____
Andere: _____	_____	_____

für Rückfragen: Martin Zeltner, Tel. 058 345 52 01 oder martin.zeltner@tg.ch

3/4

5. Beilagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- a) Situationsplan: Kartenausschnitt mit Angaben der Höhen sämtlicher Gebäude im Umkreis von 50 m sowie der Bezeichnung der Bauzone mit zulässigen Gebäudehöhen im weiteren Umkreis
- b) Formular A 1
- c) Formular A 2
- d) Formular A 3
- e) Formular A 4
- f) _____ (Anzahl) Datenblätter zu Feuerungsanlagen

Wir Unterzeichnende nehmen zur Kenntnis, dass unsere Angaben verbindliche Grundlagen zum Verfügen von Luftreinhaltemassnahmen sind. Sämtliche Angaben sind richtig und vollständig.

Bei unrichtigen Angaben finden die Strafbestimmungen nach Art 61 USG Anwendung.

Datum:

PLZ, Ort:

Unterschrift:

Erläuterungen zum Ausfüllen der Anhänge A 1 bis A 4

(Die Zahlen beziehen sich auf die Fussnotennummern in den Anhängen)

1. Die Anlagen sollten fortlaufend nummeriert werden. Die Anlagennummer wird in den Anhängen wieder gebraucht.
2. Möglichst genaue Umschreibung der **Anlage**
 - a. z. B. Anlage zum Entfetten von metallischen Werkstücken
 - b. oder Anlage zum Beschichten von Metalldrähten
3. Möglichst genaue Umschreibung der **Abgasreinigungsanlage**
 - a. z. B. Gewebefilter mit mechanischer Abreinigung
 - b. oder Multizyklon mit Staubscheidegrad > 95%
 - c. oder Nasselektrofilter mit vorgeschaltetem Wäscher
 - d. oder Thermische Nachverbrennung bei 850°
4. Betriebsdauer: Angabe der maximal möglichen Auslastung
5. Stoffe: Als Stoffe sind chemische Produkte, aber auch z. B. Sandstrahlanlagen aufzuführen. Sie sind vollständig aufzuführen.
6. Sollten Lieferanten die Deklaration verweigern, bitte in der Rubrik „Zusammen-setzung“ aufführen.
7. Falls in der Emissionserklärung keine oder unvollständige Angaben durch den Betrieb erteilt werden, entscheidet die kantonale Behörde, welche zusätzlichen Massnahmen der Betrieb ergreifen muss (Messungen durchführen, Ingenieurbü-ro beiziehen etc.). Bei kleineren Anlagen kann die Emissionsbeurteilung durch Schätzungen der zuständigen Behörde erfolgen.
8. Falls bei einer Anlage die Angaben auf dem Formular „Anlagen“ (A 1) genügen, um den Emissionsvorgang zu beurteilen, muss lediglich die Anlagennummer aufgeführt werden.
 - a. z. B. Kamin, Dachöffnung, Fenster etc.

Bei unrichtigen Angaben finden die Strafbestimmungen nach Art 61 USG Anwendung.

